

und wiederhole, daß die listige Handlung selbst — und darauf läuft im Grunde genommen die Ansicht des Herrn Staatsanwaltes hinaus — daß also die listige Handlung selbst — in unserm Falle die Nichtbuchung — nicht selbst den Betrugsstatbestand bilden kann. Wäre die Ansicht des Herrn Staatsanwaltes richtig, so wäre immer dann, wenn überhaupt eine listige Handlung vorliegt, gleich auch schon Betrug gegeben, weil der listig Handelnde selbstverständlich immer die Absicht hat, den, der überlistet werden soll, an seinem Kontroll- und Aufsichtsrecht, seinem Recht auf Wahrheit zu schädigen. Dadurch würde aber der strenge österreichische Betrugsbegriff in sein Gegenteil verkehrt, indem bei jeder listigen Handlung ohne weiteres schon Betrug vorhanden wäre. Die strenge Anforderung der absichtlichen Vermögensschädigung, die den österreichischen Betrugsbegriff vor den ausländischen Betrugsbegriffen auszeichnet, würde illusorisch und hinfällig.

Ich verufe mich hierfür auf Lammach: Grundriß des Strafrechtes, Leipzig 1906, Seite 80, wo er sagt:

„Nach moderner Auffassung steht dem Staate bezw. den Staatsorganen kein allgemeines Recht auf Wahrheit und kein allgemeines Aufsichtsrecht von der Art zu, daß es den im § 197 jedem subjektiven Recht zugesprochenen Schutz gegen Schädigungen durch Täuschung beanspruchen könnte. Der Betrugsbegriff des § 197 setzt vielmehr für alle Fälle eine von der Täuschung verschiedene, aus derselben erst entstehende Schädigung voraus. Es darf daher niemals, auch nicht bei Angriffen auf den Staat und dessen Organe die Täuschung selbst als Schädigung angesehen werden. Irreführung der öffentlichen Aufsicht als solcher ist vielmehr, wenn überhaupt, so nur nach § 320 Uebertretung zu bestrafen.“

So dann zitiere ich Ihnen Finger: Das Strafrecht, II. Band, Berlin 1914, Seite 575:

„In der neuern Literatur ist ein Fortschritt insoweit festzustellen, als die Anschauung zum Siege gelangt, daß im Gegensatz zur herrschenden Praxis eine beschränkende Auslegung des § 197 Strafgesetz durch schärfere Abgrenzung des Begriffes der „andern Rechte“ erstrebt werden muß. Erfreulicherweise lehnt Lammach an meine in der ersten Auflage dieses Buches enthaltenen Ausführungen ein allgemeines Aufsichtsrecht des Staates, ein allgemeines Recht auf Wahrheit ab. Ebenso verlangt, Stoob, Lehrbuch, Seite 380, im Anschluß an meine vorerwähnten Ausführungen eine Schädigung von Rechten, deren Inhalt und Umfang bestimmt ist und lehnt das Aufsichtsrecht des Staates und das allgemeine Recht auf Wahrheit als Objekt des Betruges ab. . . . Zutreffend schließt daher auch Lammach, daß die sogenannte Irreführung der öffentlichen Aufsicht nicht als Betrug betrachtet werden kann.“

Und endlich lese ich Ihnen aus einem Entscheid des Obersten Gerichtshofes vor: Entscheidungen in Strafsachen, Band 8, 3. Heft, Nr. 101:

„Das Urteil hat zu Unrecht das staatliche Recht auf Ueberwachung des Grenz- und Fremdenverkehrs als ein durch den § 197 Strafgesetz geschütztes Gut erklärt. Die Irreführung der öffentlichen Aufsicht als solche ist, wenn überhaupt, nur nach dem § 320, lit e, f. oder g

Strafgesetz zu beurteilen. Daß das staatliche Aufsichtsrecht an sich im § 197 Strafgesetz nicht geschützt ist, ergibt sich aus den bezeichneten Bestimmungen des § 320 Strafgesetz. Im § 320, lit e, Strafgesetz wird der Absicht, die öffentliche Aufsicht irreführen, besonders gedacht. Wäre die Anschauung richtig, daß eine beabsichtigte Schädigung des staatlichen Aufsichtsrechtes als Betrug zu werten ist, dann ließe sich der bezeichnete qualifizierte Fall des § 320, lit e, Strafgesetz rechtlich überhaupt nicht denken.“

Nun gebe ich Ihnen zu, daß dieser Fall von öffentlichem Aufsichtsrecht spricht:

Ich möchte hier die Frage nicht näher berühren, ob nicht auch im Falle unserer Sparkasse, bei der es sich um etwas Ähnliches wie um eine Staatsbank handelt, das Aufsichtsrecht ein öffentliches Recht im Sinne der vorgelesenen Entscheidung ist oder nicht. Angenommen, es sei ein öffentliches Aufsichtsrecht, dann würde nach dem vorgelesenen Entscheid nicht Betrug, sondern allerhöchstens der § 320 des Strafgesetzes in Frage stehen. Sollte es aber ein privatrechtliches Aufsichtsrecht sein, das hier in Frage steht, dann wäre für die absichtliche Entziehung dieses Aufsichtsrechtes überhaupt kein Paragraph vorhanden, dann müßte erst für die Entziehung dieses Aufsichtsrechtes ein Strafparagraph geschaffen werden, um damit die Entziehung des Aufsichtsrechtes überhaupt irgendwie ahnden und bestrafen zu können. Solange für die absichtliche Entziehung privatrechtlicher Aufsichtsrechte kein Strafparagraph gegeben ist, muß diese Entziehung straflos bleiben.

Damit glaube ich, daß die Ausdehnung der Anklage, die der Herr Staatsanwalt gemacht hat, indem er glaubt, daraus einen Betrug konstruieren zu können, daß unsere Klienten eine Schädigungsabsicht bezüglich der Entziehung des Aufsichtsrechtes gehabt hätten, hinfällig geworden ist.

Kehren wir wieder zu der Anklage zurück, wie sie der Herr Staatsanwalt ursprünglich formuliert hatte und wie sie vernünftigerweise allein in Betracht gezogen werden kann. Nehmen wir nun einmal an, die Betrugsmomente der listigen Handlung, der Erregung eines Irrtums und der Handlung infolge des Irrtums von Seiten der Sparkasse oder des Zwick seien gegeben. Dann fehlt aber immer noch ein ganz wesentliches Moment des Betrugsbegriffes, nämlich die Schädigungsabsicht. Sie müssen mir verzeihen, wenn ich bezüglich dieser Schädigungsabsicht ein fremdes Urteil heranziehe. Ein Landesgericht, das uns ziemlich nahe stehen dürfte, es ist das Landesgericht Feldkirch, hat im Jahre 1922 ein Urteil gefällt, das für unsern Fall von größtem Interesse ist. Der Fall liegt kurz so: Ein Mann im Kanton St. Gallen — der Name ist nicht von Bedeutung — trug sich mit dem Gedanken, eine neue Maschine für den Stickerbetrieb herzustellen. Er ging nun zu Drittpersonen und erklärte ihnen, er habe die Maschine bereits erfunden und konstruiert, obwohl dies nicht der Fall war, er brauche Geld, um die Maschine noch in Bewegung setzen zu können und um das nötige Rohmaterial zur Herstellung der mit der Maschine herzustellenden Produkte anzuschaffen. Das Kantonsgericht St. Gallen bestrafte den Mann wegen Betruges, er flüchtete dann nach dem Vorarlberg. Das Landesgericht Feldkirch, das den Fall nochmals beurteilte, sprach ihn frei, weil es die Begriffsmomente des Betruges